

Satzung über die Erhebung von Studiengebühren in den weiterbildenden Masterstudiengängen „Mannheim Master of Accounting (M.Sc.)“ und „Mannheim Master of Taxation (M.Sc.)“

Ausfertigungsdatum:

27. Juli 2009

Stand:

Zuletzt geändert am 13. Dezember 2024

Fundstellen:

- a) Originalsatzung vom 27. Juli 2009: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 21/2009, Seite 66f.;
- b) 1. Änderung vom 13. Dezember 2024: BekR Nr. 01/2025, S. 4f.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Inhalt

§ 1 Gebührenpflicht	1
§ 2 Höhe der Gebühr	2
§ 3 Zahlungsverpflichtung	2
§ 4 Fälligkeit.....	2
§ 5 Ratenzahlung, Stundung.....	2
§ 6 Inkrafttreten	2

§ 1 Gebührenpflicht

¹Für das Studium in einem der weiterbildenden Masterstudiengänge „Mannheim Master of Accounting (M.Sc.) oder „Mannheim Master of Taxation (M.Sc.)“ erhebt die Universität Studiengebühren nach dem Landeshochschulgebührengesetz. ²Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags, des Studierendenwerksbeitrags, des

Studierendenschaftsbeitrags sowie der Kursentgelte für Leistungen der Business School gGmbH bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

¹Die Studiengebühr beträgt für jedes Semester (Studienhalbjahr) 100,00 Euro. ²Abweichend von Satz 1 beträgt die Studiengebühr für das erste und das Fachsemester, in dem der Studiengang abgeschlossen wird, bei regelmäßigem Studienverlauf das siebte, insgesamt 100,00 Euro.

§ 3 Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation oder Rückmeldung für den jeweiligen Masterstudiengang beantragt.

§ 4 Fälligkeit

¹Die Gebühr ist jeweils mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig. ²Die Gebühr gemäß § 2 Satz 2 wird bei der Rückmeldung zu dem Fachsemester fällig, in dem der Studiengang abgeschlossen werden soll. ³Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 5 Ratenzahlung, Stundung

- (1) Auf Antrag kann die Universität unter den Voraussetzungen des Landesgebührengesetzes Ratenzahlung oder Stundung gewähren.
- (2) Ein Stipendium befreit nicht von der Gebührenpflicht.

§ 6 Inkrafttreten

[nicht wiedergegeben]